

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 25. Oktober

1965

Inhalt: 1. Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften. I. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 2./9. September 1965. II. Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 23. September 1965. 2. Namensänderung der Pädagogischen Hochschulen. 3. Urkunde über die Aufteilung der Ev. Kirchengemeinde Unna in zwei selbständige Kirchengemeinden. 4. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Dortmund-Paul-Gerhardt und Dortmund-Heliand. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meschede. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Bücher und Schriften.

Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt
Az.: 24645/B 9a—01

Bielefeld, den 22. 9. 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Not-

verordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 2./9. September 1965 beschlossen. Daran anschließend geben wir den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung in ihrer jetzt geltenden Fassung bekannt.

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Vom 2./9. September 1965

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnung vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93) und 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 2 Abs. 2 PfBO erhält folgende Fassung:

(2) Die Ephoralzulage (§ 3), das Wartegeld (§ 30), das Ruhegehalt (§ 31), das Witwen- und Waisengeld (§§ 34 bis 39) und die Unterhaltsbeiträge (§§ 42 bis 45) trägt die Landeskirche. Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfall-Ruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Nr. 2

§ 3 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Der Pfarrer erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Die Besoldung des Pfarrers besteht aus:

- a) Grundgehalt
- b) freier Dienstwohnung
- c) Kinderzuschlag.

(3) Der Superintendent erhält von dem Tage der Einführung in das Superintendentenamnt an bis zu dem Tage vor der Einführung des neuen Superintendenten von der Landeskirche eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage.

(4) Die Höhe des Grundgehalts, der Ephoralzulage und des Kinderzuschlages ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

Nr. 3

§ 7 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Pfarrer nach § 3 Absatz 1 die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
3. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams*),
 - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
 - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
 - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.
4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 abgesetzt werden.

Nr. 4

§ 20 Abs. 2 PfBO erhält folgende Fassung:

(2) Kinderzuschlag wird auch gewährt für

- a) Pflegekinder, wenn der Pfarrer sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlags monatlich gezahlt wird,
- b) Enkel, wenn der Pfarrer sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind.

Nr. 5

§ 21 PfBO erhält folgende Fassung:

*) Wegen der berechtigten Personen vgl. § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes.

§ 21

(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr*) sowie während der Teilnahme an einer von der Kirchenleitung anerkannten diakonischen Dienstleistung gewährt.

(2) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt.

Nr. 6

§ 22 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 22

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach § 21 Abs. 2 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

Nr. 7

§ 27 Abs. 2 PfBO erhält folgende Fassung:

(2) Bei einem Pfarrer, der vor seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Superintendentenamts ausgeschieden ist, wird für jedes volle Jahr als Superintendent $\frac{1}{8}$ der Ephoralzulage bis zum Höchstbetrag von $\frac{8}{8}$ den übrigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.

Nr. 8

§ 54 PfBO erhält folgende Fassung:

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

(2) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Waisengeld wird auch wäh-

*) Siehe Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)

rend der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr*) sowie während der Teilnahme an einer von der Kirchenleitung anerkannten diakonischen Dienstleistung gewährt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so wird das Waisengeld für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.

(3) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während der Dauer des Bezugs von Waisengeld nach Absatz 2 Satz 4 oder § 76 eingetreten ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise kein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages monatlich hat; übersteigt das eigene Einkommen diesen Betrag, so wird das Waisengeld um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Nr. 9

§ 74 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 74

(1) Die Bezüge der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. April 1938 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsberechtigten nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsberechtigten nach § 75 zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. April 1965 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Pfarrer oder Superintendent bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach der PfBO besoldet worden wäre.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 12 neu festgesetzt.

Nr. 10

§ 75 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 75

(1) Bei Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 31. März 1938 aus dem Pfarramt ausgeschiedenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, bleibt das am 31. März 1965 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt weiterhin maßgebend.

(2) Der Ortszuschlag ist nach § 28 anzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Kriegszeit nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften**) berücksichtigt.

Nr. 11

§ 76 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 76

Das Waisengeld nach § 54 Abs. 2 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung

*) Siehe Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)

**) Siehe § 227 Abs. 5 LBG.

durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

Nr. 12

Die Anlage zur PfBO (10. Fassung — gültig vom 1. Oktober 1964 an, siehe KABl. R. S. 152, W. S. 101) wird durch die dieser Notverordnung beigefügte Anlage (11. Fassung — gültig vom 1. April 1965 an) ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Artikel I Nr. 5, 6, 8 und 11 bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1965

Die Leitung

der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) Stöver Dr. Dalhoff

Bielefeld, den 9. September 1965

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme Dr. Wolf

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(11. Fassung — gültig vom 1. April 1965 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	DM
1. Dienstaltersstufe	1 043,—
2. Dienstaltersstufe	1 088,—
3. Dienstaltersstufe	1 133,—
4. Dienstaltersstufe	1 178,—
5. Dienstaltersstufe	1 223,—
6. Dienstaltersstufe	1 268,—
7. Dienstaltersstufe	1 313,—
8. Dienstaltersstufe	1 358,—
9. Dienstaltersstufe	1 594,—
10. Dienstaltersstufe	1 653,—
11. Dienstaltersstufe	1 712,—
12. Dienstaltersstufe	1 771,—
13. Dienstaltersstufe	1 830,—

II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 200,— DM.

III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM.

IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	268,—	228,—
mit 1 Kind	292,—	251,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:

für das 2. bis 5. Kind um je	31,—	29,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	40,—	38,—

Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 23. September 1965

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung werden folgende Ausführungsbestimmungen (AB) erlassen:

Nr. 1 (zu § 12)

Die Entscheidung, ob von einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters abgesehen wird, ist bei Erteilung des Urlaubs zu treffen.

Nr. 2 (zu § 16)

Nähere Angaben über die Dienstwohnung (z. B. Straßenbezeichnung, Nebengebäude) und über den Hausgarten (Parzellenbezeichnung, Größe) sind in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen.

Nr. 3 (zu § 18)

Die Regelung über die Unterhaltung der Dienstwohnung ist die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen. Im Zweifel gelten die Grundsätze im Anhang Nr. 23 der Verwaltungsordnung.

Nr. 4 (zu § 20 Abs. 1)

Stiefkinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn der Pfarrer sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Nr. 5 (zu § 20 Abs. 2 a)

Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten nicht Waisengeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung, Unterhaltszuschüsse, Lehrlingsvergütungen und dergleichen, Ausbildungsbeihilfen und Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen aus eigenem Vermögen des Kindes. Das gleiche gilt für Arbeitsentgelt bei Kindern unter 18 Jahren.

Nr. 6 (zu § 21)

(1) Verzögert im Sinne des § 21 Abs. 2 hat sich die Schul- oder Berufsausbildung, wenn ihre Dauer über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus durch ein Ereignis verursacht ist, das den normalen Verlauf der Ausbildung gestört hat. Das wird nicht angenommen werden können, wenn auf Grund

einer allgemeinen Vorschrift oder Anordnung die Einschulungs- und Versetzungstermine verlegt worden sind oder die Schul- und Studienzeit verlängert worden ist. Der Ausbildungsgang war auch nicht gestört, wenn er nur wegen seiner vorgeschriebenen oder üblichen Dauer nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeschlossen werden konnte.

(2) Die Verzögerung beruht auf einem Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, wenn ein solcher Grund allein oder neben anderen nicht zu berücksichtigenden Gründen die Verzögerung verursacht hat.

Nr. 7 (zu § 22)

Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

Nr. 8 (zu § 29 Abs. 1)

Die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der EKD vom 11. März 1955, KABl. 1957 S. 13 ff.) wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet, es sei denn, daß dem Pfarrer ein Beschäftigungsauftrag gemäß § 57 des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. November 1960 (KABl. 1962 S. 26 ff.) erteilt ist.

Nr. 9 (zu § 29 Abs. 2)

(1) Die Studienzeit an einer Hochschule oder andere Vorbildungszeiten werden von Amts wegen und nur dann berücksichtigt, wenn der Pfarrer bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat.

(2) Zeiten des Studiums der Evangelischen Theologie oder eines an dessen Stelle anerkannten sonstigen Studiums werden bis zur Dauer von acht Semestern zuzüglich eines halben Jahres als Prüfungszeit berücksichtigt. Darüber hinaus soll die Zeit berücksichtigt werden, um die sich das Studium durch abzulegende Sprachexamina verzögert hat, jedoch nicht mehr als je zwei Semester für Latein und Griechisch und ein Semester für Hebräisch, wobei sich die höchstens zu berücksichtigende Anzahl der sprachfreien Semester auf sechs verringert (höchstens also 11 Semester).

(3) Ob und wieweit andere Vorbildungszeiten angerechnet werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn ein Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Bruchteiles des erdienten Ruhegehalts gewährt wird.

Nr. 10 (zu § 31)

Das Ruhegehalt beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstzeit

bis zu 10 Jahren	35 v. H.
von 11 „	37 v. H.
„ 12 „	39 v. H.
„ 13 „	41 v. H.
„ 14 „	43 v. H.
„ 15 „	45 v. H.
„ 16 „	47 v. H.

von 17 Jahren	49 v. H.
„ 18 „	51 v. H.
„ 19 „	53 v. H.
„ 20 „	55 v. H.
„ 21 „	57 v. H.
„ 22 „	59 v. H.
„ 23 „	61 v. H.
„ 24 „	63 v. H.
„ 25 „	65 v. H.
„ 26 „	66 v. H.
„ 27 „	67 v. H.
„ 28 „	68 v. H.
„ 29 „	69 v. H.
„ 30 „	70 v. H.
„ 31 „	71 v. H.
„ 32 „	72 v. H.
„ 33 „	73 v. H.
„ 34 „	74 v. H.
„ 35 „	75 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Nr. 11 (zu § 41)

Ein Dienstunfall ist so bald wie möglich der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Nr. 12 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder einem sonstigen Dienst, der seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsgemeinde in der Regel das Pfarrgehalt der 3. Dienstaltersstufe einschließlich freier Dienstwohnung zu gewähren. Das Ruhegehalt wird daneben nach Maßgabe des § 47 gewährt.

Nr. 13 (zu § 62 Abs. 2)

(1) Bis auf weiteres sind folgende Beitragssätze zu entrichten:

- für einen Pfarrer im Dienst 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bestehend aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse A und einer etwaigen ruhegehaltfähigen Zulage;
- für einen Pfarrer im Ruhestand 10 v. H. der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind noch Kinder unter 18 Jahren haben, sind keine Beiträge zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr im voraus fällig.

Nr. 14 (zu § 66 Abs. 2)

(1) Zu den abzugsfähigen Abgaben und Lasten zählen u. a. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, sofern nicht nach den Pachtbedingungen diese Abgaben und Lasten ganz oder teilweise von den Pächtern zu tragen sind. Dagegen sind nicht abzugsfähig:

- Verwaltungskosten (wie anteilmäßige Rendamentenschädigung, Kosten für Vordrucke und

dergleichen). Die Verwaltung der Pfarrkasse ist Aufgabe der Kirchengemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Pfarrkasse.

- Hebegebühren als Kosten für die Einziehung der Pächte brauchen im allgemeinen nicht zu entstehen. Pächte sind Bringschulden und deshalb am Fälligkeitstage vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.

(2) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstücke (z. B. für Flurbereinigung, Melioration, Aufforstung, sonstige Instandsetzung) dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts abgezogen werden. Soweit derartige Aufwendungen in einem Rechnungsjahr den Ertrag aus dem Grundvermögen übersteigen, müssen sie durch Aufnahme einer Anleihe auf eine angemessene Reihe von Jahren verteilt werden; diese Anleihe darf aus Pfarrkassensmitteln verzinst und getilgt werden.

Nr. 15 (zu § 66 Abs. 3)

Die mitverwalteten Kirchengemeinden haben die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Mittel in nachstehender Folge bereitzustellen: Reichen die in Abs. 1 a) und b) genannten Mittel der Kirchengemeinden, deren Stelle besetzt ist, nicht zur Deckung des Bargehalts aus, sind zunächst die entsprechenden Mittel der Kirchengemeinde der mitverwalteten Stelle heranzuziehen; ein dennoch verbleibender Fehlbetrag ist aus Kirchensteuermitteln (Abs. 1 c) unter gleichmäßiger Anspannung der Steuerkraft aller beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen.

Bielefeld, den 23. September 1965

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

D. Thimme

Namensänderung der Pädagogischen Hochschulen

Durch das Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 6. 1965 (GV NW 1965/S. 156) sind die Pädagogische Hochschule Ruhr und die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe gegründet worden.

Die Pädagogische Hochschule Ruhr besteht aus den Abteilungen Dortmund, Duisburg (Kettwig), Essen, Hagen, Hamm und die Abteilung für Heilpädagogik in Dortmund.

Die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe besteht aus den Abteilungen Bielefeld, Münster I und Münster II, Paderborn, Siegerland.

Schreiben an die Pädagogische Hochschule Ruhr sind an den Rektor in 46 Dortmund, Westfalendamm, zu richten. Schreiben an die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe an den Rektor in 44 Münster (Westf.), Schlaunstr. 2.

Den einzelnen Abteilungen (bisherigen Hochschulen) steht jeweils ein Dekan vor.

Urkunde

über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Unna in zwei selbständige Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, wird in zwei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Unna
- b) Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn.

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung, die ein Bestandteil dieser Urkunde ist, auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Unna vom 14. 12. 1964 festgesetzt.

§ 2

Von den 6 Pfarrstellen der Kirchengemeinde Unna gehen auf

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Unna die 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle
- b) die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn die 5. und 6. Pfarrstelle über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Presbyteriumsbeschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Unna vom 14. 12. 1964, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Juli 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Az.: 16292 II/Unna 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 22. 7. 1965 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Unna in

- a) Evangelische Kirchengemeinde Unna
- b) Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn

wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg/Westf., den 2. 8. 1965

Der Regierungspräsident Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift
G. Z. 41 Nr. U 1/3 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchen-

kreis Dortmund-Mitte, gehörenden, in dem in § 2 umschriebenen Gebiet wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden in die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Gebietes, dessen Bewohner umgepfarrt werden, verläuft vom Schnittpunkt des Rheinlanddammes mit der Ostgrenze des Westfalenparks in zuerst südlicher, dann südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Emscher (alte Stadtgrenze), folgt dieser alten Stadtgrenze nach Ostsüdost und weiter in nordnordöstlicher Richtung bis zur bisherigen Südwestgrenze der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde, folgt dieser bis zur Mitte des Rheinlanddammes und verläuft dann über dessen Mitte bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 9. September 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf
(L. S.)
Nr. 18543 III/A 5—05 b
(Heliand-Paul-Gerhardt Dortmund)

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 9. 9. 1965 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in die Heliand-Kirchengemeinde Dortmund wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 14. Sept. 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
Dr. Reineke
(L. S.)
GZ.: 41 Nr. D 8 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Meschede errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 16. Oktober 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Az.: 24415/Meschede 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Hagen auf ihrer Tagung am 13. 9. 1965 vollzogene Wahl des Pfarrers Walter Franke, Hagen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Hagen.

Zu besetzen sind

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Walter Magaß erledigte 1. Pfarrstelle der Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Hamm zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Recklinghausen zu richten;

die Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an den Berufsschulen des Kreises Unna zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Unna zu richten;

die durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Richard Toellner frei werdende Pfarrstelle an dem Landeskrankenhaus in Dortmund-Aplerbeck. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Berufung zum Anstaltspfarrer und die Entsendung in den Dienst des Landeskrankenhauses erfolgen durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Berufen sind

Pfarrer Karl-Theodor Fliedner zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Erhard Hänsel zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum in die neu errichtete 7. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Erich Grohmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Schröder;

Hilfsprediger Heinz Köpsel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederdressendorf, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Georg-Dieter Scholla zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten in die 3. Pfarrstelle als Nachfolger des in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten berufenen Pfarrers Riedesel;

Hilfsprediger Jürgen Thiemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wilfried Vollmer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers Roth, der in die Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm berufen ist;

Pastorin Erika Lehmkuhler zur Pastorin der Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des Pfarrers Hans Frederking.

Erschienene Bücher und Schriften

Im 20. Jahrgang erscheint bereits die „Evangelische Unterweisung“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Unterweisung e. V. durch Professor Dr. Bloth, jetzt in Münster. Zum Herausgeberkreis gehören u. a. Frau Pastorin Grimme in Villigst, Oberlandeskirchenrat Dr. Hauschildt-Kiel, Professor Dr. Koch-Bonn, Prof. Dr. Witt-Loccum. Die „Evangelische Unterweisung“ erscheint monatlich jetzt im Umfang von 24 Seiten je Heft. Sie kann beim Postamt, beim Verlag Crüwell in Dortmund oder über eine Buchhandlung bestellt werden. Der Bezugspreis beträgt monatlich DM 1,40, für Studenten (bei Sammelbestellungen) monatlich DM 1,—. Die Zeitschrift heißt im Untertitel „Zeitschrift für Erziehung und Unterricht“, und als solche hat sie sich in 20 Jahren wirklich bewährt. Sie widmet ihre Beiträge den theologischen wie den praktischen Fragen. Das letzte Heft enthält u. a. folgende Beiträge: „Bekenntnis und evangelische Unterweisung“, „Das Bekenntnis des Petrus (Unterrichtsgespräch für Mittelstufe)“, „Die Frage nach Gott in der modernen Dichtung“.

Wir weisen empfehlend auf diese Zeitschrift hin. Wenn ein Presbyterium ein Geschenk für eine Schule oder für einen neu in die Gemeinde kommenden Lehrer sucht — ein Abonnement auf die „Evangelische Unterweisung“ wäre ein solches Geschenk.

Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13 / 655 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.